

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

D.N.P. Nr.

8

Sitzung vom 23. Februar 1983

692. Quartierplan. Mit Schreiben vom 5. August 1982 ersuchte der Gemeinderat Boppelsen um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. März 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rohracher. Dieser Beschluss wurde am 14. März 1980 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein bei der Baurekurskommission I gegen die Quartierplanfestsetzung eingereichter Rekurs wurde mit Beschluss vom 8. Mai 1981 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gegen den Abschreibungsbeschluss der Baurekurskommission I ist gemäss Zeugnis der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1981 kein Rechtsmittel eingereicht worden. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Westen und Norden durch die Bergstrasse, im Osten durch die Bauzonengrenze sowie einen neu vorgesehenen Fussweg und im Süden durch die Hintere Dorfstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Boppelsen, innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

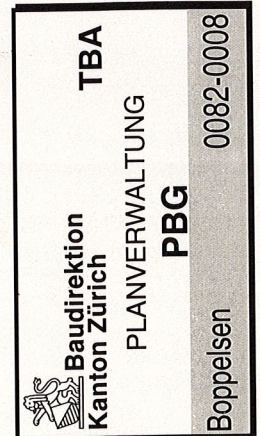
Der strassenmässigen Erschliessung dienen die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen sowie die Stichstrassen Ruggernstrasse und Rohracherstrasse. Als separater Fussweg ist die Verbindung Hintere Dorfstrasse/Rohracher/Ruggern-/Bergstrasse vorgesehen. Der mit je 18 m an der Rohracher- und der Ruggernstrasse festgelegte Abstand der Verkehrsbaulinien entspricht der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen auf von 13,55 % bei der Rohracher- und 11,33 % an der Ruggernstrasse.

Der im Quartierplangebiet verlaufende rechtsseitige Zufluss des Huligenbachs behindert die freie Ueberbaubarkeit der Grundstücke von Hch. Bräm und der Gebrüder Hauser. Dieses Gewässer müsste daher im Rahmen der Quartierplanerschliessung in eine im Strassengebiet vorgesehene Dole verlegt werden. Angesichts der bestehenden Vorflutverhältnisse ist es jedoch nicht ohne weiteres möglich, diese Bachdole auf die in Baugebieten übliche 50jährige Hochwassermenge zu dimensionieren.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Boppelsen vom 10. November 1982 wird beabsichtigt, den fraglichen Bach im Rahmen der Melioration oberhalb des Wohngebietes und damit ausserhalb des Quartierplanperimeters offen dem Huligenbach zuzuleiten. Die Realisierung dieses Vorhabens dürfte etwa 1987 möglich sein. Der Gemeinderat ist einzuladen, in- nert Jahresfrist einen entsprechenden Projektierungsauftrag zu erteilen sowie im Einvernehmen mit dem Amt für Gewäs-

Boppelsen



serschutz und Wasserbau mit den Meliorationsorganen die erforderlichen finanziellen und technischen Vereinbarungen zu treffen.

Der Gemeinderat Boppelsen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Boppelsen vom 7. März 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rohracher gemäss den eingereichten Plänen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Boppelsen wird eingeladen, aufgrund der Erwägungen bzw. im Sinne seines Beschlusses vom 10. November 1982 innert Jahresfrist einen Projektierungsauftrag für die offene Verlegung des rechtsseitigen Zuflusses des Huligenbachs zu erteilen. Zudem sind mit den Organen der Melioration die für eine Verwirklichung der offenen Bachverlegung erforderlichen finanziellen und technischen Vereinbarungen zu treffen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Boppelsen, 8113 Boppelsen (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Februar 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiler